

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCHULA Bauelemente GmbH

Für unsere Leistungen und Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Bedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1. Angebot/Auftragsbestätigung

1.1. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung in der uns möglichen Ausführungsart, sind unsere Angebote freibleibend. Die Bestellung gilt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung als verbindlich. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, muß sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich vom Besteller beanstandet werden, anderenfalls gilt der Auftrag als klargestellt und die Herstellung wird eingeleitet.

1.2. Änderungen und Versäumnisse, welche nach der Bestätigung bekannt gegeben werden, bedürfen der Schriftform und gehen zu Lasten des Bestellers.

2. Preise und Zahlung

2.1. Die Grundlage unserer Preisberechnung sind die jeweils bei Vertragsabschluß geltenden Preislisten bzw. die auf das Objekt abgegebenen Angebote. Zu den Preisen wird, soweit noch nicht berücksichtigt, die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugeschlagen.

2.2. Die Lieferung erfolgt unfrei, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2.3. Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.

2.4. Transportgestelle bleiben Eigentum des Lieferers und sind umgehend zurückzugeben.

2.5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen vom Lieferer bestrittenen Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft.

2.6. Der vereinbarte Preis beruht auf den derzeitigen Materialkosten und Löhnen. Falls sich diese bis zur Auslieferung des Auftrages verändern, so erfährt auch der Preis eine Veränderung nach Maßgabe der prozentualen Veränderung oder Materialkosten und Löhne. Hierbei wird der jeweilige Fabrikationsstand bei Eintreten Materialkosten- oder Lohnänderung berücksichtigt, d. h. die Berichtigung bezieht sich nur auf den Teil des Preises, der den noch anfallenden Kosten entspricht.

3. Verzug

3.1. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszins 5% über dem Bundesbankdiskontsatz berechnet.

3.2. Alle gewährten Rabatte und sonstige Vergünstigungen werden mit Eintritt des Zahlungsverzuges sofort hinfällig. Eingetretener Zahlungsverzug berechtigt uns bei allen offenen und auch laufenden Aufträgen des Bestellers Vorkasse zu verlangen. Die dadurch entstehenden Terminverschiebungen sind nicht von uns zu vertreten. Liefertermine werden ebenfalls hinfällig. In einem solchen Fall sind Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

3.3. Wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder wenn dem Lieferer eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, die den Kaufpreisanspruch gefährdet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand. Der Lieferer ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Bei Rücktritt hat der Besteller dem Lieferer neben der Entschädigung für Benutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

4. Lieferzeit

4.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der unterzeichneten Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen. Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen durch Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, wie z.B. sonstige Betriebsstörungen, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe und alles dies, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluß sind. Entsprechendes gilt, wenn solche Umstände bei Unterlieferern des Lieferers eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

4.4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschuß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche die Verspätung 1/2%, im ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann.

4.5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Bestellers voraus.

5. Gefahrübergang

5.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Auslieferung übernommen hat.

5.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft und deren Mitteilung ab auf den Besteller über.

6. Haftung für Mängel der Lieferung

6.1. Für Mängel der Lieferung, soweit es sich nicht um das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften handelt, haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Bestellers unbeschadet des in diesen Bedingungen vorgesehenen Rechts des Bestellers auf Rücktritt wie folgt:

6.2. Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offene und verdeckte Mängel sind bei Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich dem Lieferer mitzuteilen.

6.3. Die Ansprüche des Bestellers beschränken sich nach Wahl des Lieferers auf Minderung oder Wandlung.

6.3. Soweit der Lieferer den Liefergegenstand von Dritten bezogen hat, beschränkt sich seine Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm selbst gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

6.5. Durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird der Aufwurf der Garantie- und Verjährungsfrist nicht gehemmt.

6.6. Für Instandsetzung ohne rechtliche Verpflichtungen wird Gewährleistung nur übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

6.7. Zur Prüfung geltendgemachter Mängel hat der Besteller dem Lieferer jede zumutbare Möglichkeit der Nachprüfung zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Mängelenthaftung entfällt weiterhin, wenn an den Liefergegenstand Eingriffe oder Veränderungen anders als durch Beauftragung des Lieferers vorgenommen worden sind.

6.8. Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Lieferer eine ihm gestellt angemessene Nachfrist für die Erledigung berechtigter Mängelhaftungsansprüche schuldhaft fruchtlos verstreichen läßt. Der Besteller kann statt dieses Rücktrittsrechts Minderung verlangen.

6.9. Bei Isolierglas gelten Interferenzen, d.h. das Auftreten von Spektralfarben nicht als Mangel.

6.10. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auch ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7. Recht des Lieferers auf Rücktritt

7.1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von obiger Ziff. 4, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung und den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, sowie für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferer hat nach Bekanntwerden der Voraussetzungen für den Rücktritt dem Besteller alsbald entsprechende Mitteilung zu machen.

7.2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

7.3. Verkäufe werden unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Bestellers getätigt. Ergibt sich, daß diese Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder ausreichende Sicherheiten zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum.

Die Bestellung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Besteller erfolgt in unserem Auftrage ohne das wir hieraus verpflichtet werden. Soweit wir nicht kraft Gesetzes Eigentum oder Miteigentum erlangen, überträgt der Besitzer uns schon jetzt im Werte der Vorbehaltsware Miteigentum an der hieraus entstehenden Sache und verwahrt diese als Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware oder baut sie in ein Grundstück ein, so tritt er uns schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Werte der Vorbehaltsware mit allen Rechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Ist der Besteller Eigentümer des Grundstücks, so erfaßt die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Daneben verpflichtet sich der Besteller bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine uns die Demontage der gelieferten Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Unter der Voraussetzung des Überganges des Miteigentums und der Forderungen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs, ermächtigen wir den Besteller, Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und abgetretene Forderungen einzuziehen. Zur anderen Verfügung, insbesondere Verpfändung, Sicherungsübereignung oder weitere Abtretung ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet uns unverzüglich über jede Art von Zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen zu unterrichten. Wir sind auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, eingeräumte Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, soweit deren Wert unsere Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist 09661 Rossau.

9.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechselklagen ist, soweit rechtlich zulässig, 09661 Hainichen. Der Lieferer ist auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Bestellers zuständig ist.

10. Verbindlichkeit

10.1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen oder einzelner Ziffern der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verbindlich. Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmungen entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrages zu erfüllen.